

## MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

84

### Verwaltungsvorschrift

#### Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

##### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

###### 1.1 Die Förderung zielt ab auf die:

- züchterische Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere. Dabei werden dafür relevante Merkmale erhoben, ausgewertet und für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts aufbereitet,
- Verbesserung der Datengrundlage für züchterische Beurteilungen und züchterische Entscheidungen bei Merkmalen der Gesundheit und Robustheit,
- Erhöhung der Gewichtung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit bei Selektionsentscheidungen,
- verbesserte Information für Abnehmer von Zuchtprodukten (Landwirte) über die Veranlagung im Bereich Gesundheit und Robustheit auch im Rahmen von Stichproben oder Warentests,
- Beschleunigung des züchterischen Fortschritts in Bezug auf gesundheits- und robustheitsrelevante Merkmale und damit eine Verbesserung der Tiergesundheit und Robustheit in der Praxis und, in geeigneten Fällen, der Verlängerung der Nutzungsdauer der landwirtschaftlichen Nutztiere.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit werden die Merkmale der Anlage 1 als Indikatoren festgelegt.

###### 1.2 Das Land gewährt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan), nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung, der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV), des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere.

###### 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### 2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderungsfähig sind die einem landwirtschaftlichen Unternehmen entstehenden Ausgaben für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit durch die Kontrollvereinigung, dem Thüringer Verband für

Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (TVL), unter Aufsicht der Fachbehörde.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Ausgaben für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität,
- Ausgaben für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet,
- Ausgaben für Merkmalerfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit genutzt werden können,
- Ausgaben für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind und
- Ausgaben für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind.

##### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

##### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit sind im Sinne des Zuwendungszweckes im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtorganisationen bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen.
- 4.2 Die Daten erhebende Kontrollvereinigung TVL unterliegt dabei der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
- 4.3 Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen.
- 4.4 Die Kontrollvereinigung TVL muss den zuständigen Bundesbehörden auf Anfrage und der zuständigen Landesbehörde jährlich auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen, und zwar:
  - die erfassten Indikatoren im Sinne des Zuwendungszweckes,
  - Entwicklungen, Trends und Ergebnisse und
  - aktualisierte langfristige Trends und Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.
- 4.5 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die beteiligten Zuchtorganisationen und die Kontrollvereinigung in ihren Zuchtprogrammen oder Satzungen die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt machen.

##### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist eine Projektförderung.

5.2 Die Projektförderung wird in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung mit folgenden Höchstbeträgen gewährt:

- 10,23 € je kontrollierte Milchkuh und Jahr,
- 8,70 € je kontrollierte Mutterkuh und Jahr,
- 3,36 € je vollständig erfasstes Mastrind<sup>1</sup>,
- 0,55 € je vollständig erfasstes Mastschwein<sup>2</sup>,
- 6,35 € je kontrollierte Sau und Jahr,
- 8,70 € je kontrolliertes Schaf/Ziege und Jahr und
- 0,61 € je kontrolliertes Mastlamm.

Der Festbetrag wird in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln je förderfähige Tiergruppe festgelegt. Darüber hinaus dürfen die Zuschüsse maximal bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben betragen.

Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Zuwendungen aufgrund anderer Fördermaßnahmen berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugerorganisationen aufgrund des Agrarmarktstrukturgesetzes).

Die Bagatellgrenze für den Einzelantrag beträgt 50 EUR.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung ist nach Artikel 27 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt EU Nr. L 193 vom 01.07.2014, S. 1) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.
- 6.2 Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben können nicht bereitgestellt werden. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.
- 6.3 Die Zuwendung darf nur landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, die sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>3</sup> befinden.
- 6.4 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge (Anlage 2) sind bis zum 30. September des Vorjahres zu stellen. Zuständig für die Entgegennahme ist der TVL. Der Eingang beim TVL ist zu vermerken. Dieser wird den Zuwendungsantrag in Verbindung mit der erteilten Vollmacht des Antragstellers (Anlage 3) als Bestandteil eines Sammelantrages bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) bis zum 31. Oktober einreichen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die TLL. Der Bescheid ergeht gegenüber dem TVL für alle Antragsteller dieses Verfahrens gemeinsam, wobei die Antragsteller einzeln ausgewiesen werden.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung unmittelbar an die entsprechende Kontrollorganisation, den TVL. Dieser muss den Zuwendungsanteil bei der Abrechnung der Gebühren gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben ausweisen. Bis zu 80 % der bewilligten Zuwendung kann auf Anforderung als Abschlag zur Deckung von fälligen Zahlungen, die innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung benötigt werden, ausgezahlt werden.

### 7.4 Nachweis der Verwendung/Controlling

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Fördermaßnahme wird durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) im Rahmen des GAK-Monitorings unterzogen.

### 7.5 Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 7.6 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) und des Bundesrechnungshofs (§ 91 BHO) bleiben davon unberührt.

## 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 10. Februar 2017

Birgit Keller  
Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 16.03.2017  
Az.: 64-911  
ThürStAnz Nr. 15/2017 S. 495 – 500

<sup>1 2</sup> Vollständig erfasstes Mastrind/Mastschwein bedeutet: Tier, bei dem die züchterisch relevanten Daten vom Einstellen in den Mastbetrieb bis zum Abgang des Tieres erhoben wurden.

<sup>3</sup> ABI. EU Nr. C 249 vom 31.07.2014, Seite 1

**Anlage 1****Mindestens zu erhebende Merkmale****Milchkühe:**

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitits)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburtenrate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit

**Mutterkühe:**

- Robustheit (Exterieurbeurteilung)
- natürliche Hornlosigkeit

**Mastrinder:**

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Entwicklungsvermögen (Wachstum)
- Schlachtbefunde

**Sauen:**

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

**Mastschweine:**

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

**Schafe/Ziegen:**

- Eutergesundheit (nur bei Milchschaafen/Milchziegen)
- Robustheit
- Fruchtbarkeit
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit (nur bei Ziegen)

**Mastlämmer:**

- Robustheit

**Anlage 2**

	<b>Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere für das Jahr .....</b> <b>Freistaat Thüringen</b>	Posteingang TVL												
_____ Unternehmen														
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table> Thüringer Personen-Ident (PI)														
_____ Anschrift														
_____ Vertretungsberechtigter des Unternehmens														

Thüringer Landesanstalt  
für Landwirtschaft (TLL)  
Naumburger Straße 98  
07743 Jena

**I. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Förderung ist der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes,“ (GAK-Rahmenplan) in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, i.V.m. §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung, der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV), des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung.

**II. Antragstellung**

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/Wir beantrage/n nach der o.g. Rechtsgrundlage einen Zuschuss bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben für die Datenerhebung und –auswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit im Jahr ..... für nachfolgende landwirtschaftliche Nutztiere:

Tierart	Anzahl Tiere	Tierart	Anzahl Tiere
Kontrollierte Milchkuh/Jahr		Kontrollierte Sau/Jahr	
Kontrollierte Mutterkuh/Jahr		Kontrolliertes Schaf/Jahr	
Vollständig erfasstes Mastrind		Kontrollierte Ziege/Jahr	
Vollständig erfasstes Mastschwein		Kontrolliertes Mastlamm Schaf	

Zutreffendes bitte ankreuzen

### III. Erklärungen

**Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass der TVL diesen Antrag im Rahmen der von mir erteilten Vollmacht in der TLL als Bestandteil des Sammelantrages einreicht. Der Bescheid soll dann gegenüber dem TVL für alle Antragsteller dieses Verfahrens gemeinsam ergehen, wobei die Antragsteller einzeln ausgewiesen sind. Eine Einsichtnahme beim TVL ist möglich.**

**Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass der TVL den Antrag auf Auszahlung in der TLL einreichen wird und die Zuwendungen an diesen ausgezahlt wird.**

Hinweis:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt dann unmittelbar an den TVL. Der TVL muss den Zuwendungsanteil bei der Abrechnung der Gebühren gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben ausweisen.

**Ich/Wir habe/n die nachfolgenden Erklärungen wahrheitsgemäß abgegeben:**

1. Ich/Wir bin/sind ein landwirtschaftliches Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, das im Sinne von Anhang I der VO (EG) Nr. 651/2014 Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen ist<sup>1</sup>; oder
2. Ich/Wir bin/sind kein landwirtschaftliches Unternehmen, aber das Futter kann überwiegend auf den zum Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden. Mir/Uns ist bekannt, dass Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben sowie solchen Betrieben, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission fallen, nicht bereitgestellt werden können. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.
3. Ich/Wir versichere/n, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
4. Ich/Wir versichere/n, dass alle von mir/uns gemachten Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.
5. Ich/Wir versichere/n, dass die kontrollierten Tiere nach den Kriterien der jeweiligen Zuchtorganisation und/oder nach den gesetzlichen Kennzeichnungsvorschriften dauerhaft gekennzeichnet sind.
6. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Daten für die Auswertung herangezogen werden und die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen veröffentlicht werden.
7. Mir/Uns ist/sind die Vorschriften der Förderung, insbesondere der Inhalt der mir/uns mit dem Antragsformular übergebenen Grundsätze, bekannt. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die Vorschriften bei der TLL einsehen kann/können.
8. Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragten Zuwendungen Subventionen i.S.d. § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass ich/wir nach § 1 Subventionengesetz des Freistaates Thüringen vom 16.12.1996 (GVBl. 1996, 319 – SubvG) i.V.m. § 3 Subventionengesetz vom 29.07.1976 (BGBl. S. 2034 – SubvG) verpflichtet bin/sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen und dass die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung eine Bestrafung wegen Subventionsbetrugs nach § 264 StGB zur Folge haben kann.

Ort/Datum

Unterschrift/en des/der Antragsteller/s / Vertretungsberechtigten

<sup>1</sup> Für die Unterscheidung zwischen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gelten folgende Abgrenzungen:

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR,
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR,
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und entweder Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Anlage 3

**Vollmacht**

**für die Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere**

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

<b>Vollmachtgeber</b>											
_____ Unternehmen											
Thüringer Personen-Ident (PI)											
_____ Anschrift											
_____ Vertretungsberechtigter des Unternehmens											

den

<b>Vollmachtnehmer</b>
Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (TVL) Stotternheimer Str. 19 99087 Erfurt
_____ Vertretungsberechtigter

für mich/uns

den Zuwendungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen sowie den Auszahlungsantrag, einschließlich der entsprechenden Anlagen, und den Verwendungsnachweis für die **Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere** auszufüllen und zu unterzeichnen und mich/uns in dieser Angelegenheit im gesamten Verwaltungsverfahren vor der Bewilligungsbehörde zu vertreten. Weiterhin ist der Vollmachtnehmer Empfangsbevollmächtigter im gesamten Verwaltungsverfahren. Er ist berechtigt, die Verwaltungsakte einschließlich förmlicher Zustellung entgegenzunehmen und ggf. erforderliche Rechtsmittel einzulegen. Diese Vollmacht ist gültig bis zum 31.12.2016. Sie gilt unbefristet über diesen Zeitraum hinaus, soweit und solange die Fördermaßnahme „Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ weiterhin angeboten wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertretungsberechtigten